

packh am 28. Oktober 1678 beglaubigte Abschrift der am 26. Juni 1638 verfaßten „Relation der herrn Gatschnigg und Görter wegen anno 1638 vorgehabter bereitung des Cillierischen forstambtes“ dar und wurde im ständischen Archiv eingereiht (Forst und Jagd, Schub. 3).

Der Bericht teilt in der Einleitung mit, die beiden Kommissäre hätten fast das ganze Forstamt gewissenhaft beritten, die Vollendung des erhaltenen Auftrages habe sich aber solange verzögert, weil Freiherr v. Moscon das Urbar von Tüffer nicht herausgegeben habe, weshalb der zwei Forstknechten unterstehende Trifailer Bezirk nicht beritten werden konnte. Nach einer genauen Beschreibung der übrigen acht landesfürstlichen Forste werden von fol. 20' bis fol. 44' die Titel und Freiheiten derjenigen Herren und Landleute abschriftlich wiedergegeben, welche eine zu Recht erkannte Wildbannfreiheit im Gebiete des Forstamtes besitzen. Auf fol. 44' bis 50' werden jene Herren und Landleute aufgezählt, die sich wohl des Wildbannes gebrauchen, aber keine Freiheiten dafür nachweisen können. Außerdem finden sich Schilderungen über Eingriffe, Kauf einer Wiese, Besoldung und Dienst der Forstknechte, Beschaffenheit der Wälder, Darstellung der nachgewiesenen Reisgejaidsberechtigung und Vorschläge für bessere Aufsicht. Endlich wird genaue Reiserechnung gelegt, woraus hervorgeht, daß vom 30. August 1635 bis 1. September 1637 an 47 Tagen Reisen unternommen wurden, wofür an Liefergeld insgesamt 235 fl. begehrt werden.

Der Verfasser glaubt von einer extenso-Wiedergabe all dieser in der Handschrift befindlichen Grenzbeschreibungen um so eher absehen zu können, als die beigegebene Kartenskizze nicht nur die Grenzlinien der verschiedenen landesfürstlichen Forste, sondern auch die nur verhältnismäßig geringen Richtigstellungen gegenüber der Karte der Jagdgebiete anschaulich darstellt⁴. Natürlich enthält die „Karte der Jagdgebiete“ bedeutend mehr herrschaftliche Wildbanne, da sie ja doch eine Zustandskarte der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist und die landesfürstlichen Forste im Laufe der Zeit durch Kauf in die Hand der verschiedensten Herrschaftsbesitzer gelangten und dadurch zerissen, anderseits auch Herrschaften zusammengelegt wurden. Die beiliegende Kartenskizze veranschaulicht daher den Stand der Jagdgebiete im Jahre 1636, wobei ausdrücklich bemerkt werden muß, daß die geschlossene Linienführung der ein-

⁴ Herrn Univ.-Professor Dr. Hans Pirchegger spreche ich meinen verbindlichsten Dank dafür aus, daß er die der beiliegenden Kartenskizze zugrunde liegende Arbeitskarte überprüfte.

zelnen landesfürstlichen Forste nicht unmittelbar aus dem angezogenen Bericht zu entnehmen war. Zufällig fand der Verfasser einen Teil dieses Berichtes in drei fast gleichlautenden Abschriften (Familienarchiv Attems) und veröffentlichte diese Beschreibung des „Windisch Feistritzer Forstes“ in der „Geschichte der Jagdgebiete Steiermarks“ (S. 164 bis 166). Daraus ist zu ersehen, daß die Beschreibung der Forste des Cillier Forstamtes sich sehr unvorteilhaft von denen der übrigen Forstämter unterscheidet. Während die letzteren wirkliche Grenzbeschreibungen sind, die mit annähernder Sicherheit kartographisch darstellbar sind, beschränkt sich die vorliegende Schilderung auf eine Darstellung der wichtigsten Wildeinstandgebiete, nennt also Vulgärnamen von Wäldern, die heute vielfach schon längst nicht mehr bestehen. So konnte der Verfasser trotz genauester Ortskenntnis und gewissenhaftestem Quellenstudium beispielsweise von den auf S. 165 genannten Wäldern in der unteren Kolos: Pleschiviza, Wlesinekh und Schlobnickh nur den zweitangeführten als den noch heute bestehenden „Wällschegwald“ agnoszieren. Es ist nun anzunehmen, daß die beiden Bereitungskommissäre (trotzdem sie im Viertel Cilli begütert waren: Jakob Görter besaß Birkenstein und Ruth (?), Matthias Gatschnigg Neuhaus) die Vulgärnamen vielfach unrichtig und ungenau vermerkten. Konnte doch selbst das angeblich dem Hanns Wilhelm Freiherrn von Herberstein gehörende, mit einem Wildbann ausgestattete „Guert Schlegl“ nicht ausfindig gemacht werden. Trotzdem ist dieser Bericht der Wildbereitungskommission ein wichtiges Dokument, da aus ihm der wirkliche Bestand des Cillier Forstamtes zu entnehmen ist. Es ist, wie ein Blick auf die Kartenskizze zeigt, nicht ein geschlossenes Gebiet, sondern enthält der vielen kirchlichen Besitzungen in dieser Gegend halber, zahlreiche Einschlüsse von privaten Wildbannen. Sogar die einem einzelnen Forstknecht anvertrauten Gebiete werden vielfach durch private Wildbanne zerstückelt. Leider benennt diese Beschreibung gerade so wenig wie die vom 16. Februar 1683 (abgedruckt S. 157 bis 160), die mit ihr annähernd übereinstimmt, die einzelnen Forste. Aus diesem Grunde scheint es notwendig, sie nachträglich mit einem geographischen und historischen Begriffe zu verbinden, da die seinerzeitige willkürliche Numerierung dem Leser ja nichts sagen kann.

1. Der Sa n e g g e r Forst erstreckte sich „vom ende des Tufferischen landgerichts und von der Trifail aus auf das Osterwizische gericht, Hegenpergerischen purkfrid, Saxenfelderischen gebiet auf beiden seiten der Saan biß in den Helfenberger graben, sambt der gemain und auen“. Er wurde

von den beiden Forstknechten Andre Novakh⁵, einem Bürger zu Metnik, und dem Felix von Schrottenbach'schen Untertanen Bastian Khroull beaufsichtigt. Der Forst erstreckte sich in einem „umbkrais von wenigst in die 15 meillen weegs“, war nicht besonders wildreich und wurde von Wilderern, die aus Tüffer und Trifail selbst bis nach Sannegg kamen, stark geschädigt.

2. Der ehemals sehr ausgedehnte Windischgrazer Forst wurde durch den 1696 durchgeführten Jagdtausch Erzherzogs Ferdinand mit Mathes Amman von Ammansegg auf Saldenhofen (S. 554 ff.) auf „ainen umbkrais von zwelf teitsche meillen“ eingeengt, so daß er nur den westlich der Mißling gelegenen Teil des Landgerichtes Windisch-Graz, einschließlich des Anspruches auf Weitenstein bis zur Gonöbitzer Schwag umfaßte. Beaufsichtigt wurde dieser Forst vom ältesten Forstknecht des Forstamtes, Clement Dopolshceg, der zur Zeit der Bereisung in seinem 50. Dienstjahre stand. Bemerkt wurde, daß das ehemals so gute St. Ursula Revier vollkommen abgeödet wurde, „durch die greitter, so die pauern daselbst ihren gösten und inwonern zu machen auslassen, außer etlich wenig schluchten ganz abgeät und geschwendt sind“.

3. Zum Tiergarten Forst gehörten „die Auen ober der Stadt Cilli nach der Saan gegen Saxenfeldt, bis auf Weixelstetten und zuruck, durch und für Dürnpühl auf Tüchern, dan zum Forstamt Cilly gehörende aichenforstwaldt sambt den thürgarten“, verschiedene Berge der Ämter Cilli und Tüchern und endlich vier benannte Wälder und weitere Berge im Ausmaße von dreieinhalb Meilen im Amt Hohenegg. Wie der diesen Forst beaufsichtigende Forstknecht Mathes Strasperger der Kommission mitteilte, beanspruchte das Stift Seitz das Jagdrecht auf den zwei in diesem Forstamte liegenden Bergen Groß und Klein Platt.

4. Der Neucillier Forst (Mathes Strasperger und Forstknecht Wastian Wukhovscheckh) erstreckte sich bis nach Montpreis. Es „haben dise beiden forstknecht die ob-sicht im eillerischen landgericht, der stadt Cilly purkfried, Tüfferisch und Reicheneggerisch, auch etwas Plankhensteinerisch und Mannpreiserisch landgericht, des amts Scheiniz purkfried“. Hievon sind acht einzelne Wälder mit einem Gesamtumkreis von 19 Meilen genau beschrieben, die im Bereiche von Burg, Stadt und Forstamt Cilli, in Aderburg, im Edeltum Tüchern und Markt Tüffer liegen und sehr viel Hochwild sowie sehr gute Einstände enthalten.

⁵ Vgl. Anm. 3.

5. Der von Kaspar Krumpl beaufsichtigte Windischfeistritzer Forst ist der ausgedehnteste des ganzen Forstamtes. Da, wie erwähnt, die Beschreibung dieses Forstes bereits gedruckt vorliegt, erübrigt sich jede weitere Erklärung.

6. Der Forstknecht des Rohitscher Forstes, Matthias Obersche, hatte „die obsicht in einem distrikt: erstlich soweit sich die herrschaft Rochitsch landgericht erstreckt, dem purkfried Stermoll, der herrschaft Loinsperg landgericht und wälder, der herrschaft Hörberg landgericht und wälder, der purkfried Hartenstein, der herrschaft Siessenhaimb wälder, sovill derselben in Süessenhaimberischen purkfried gelegen“, doch gehörte auch der Großteil des Landgerichtes Montpreis hiezu. In der umfangreichen Beschreibung werden besonders genannt vier Wälder der Herrschaft Rohitsch mit einem Gesamtumfang von sieben Meilen, mehrere Wälder der Kaplanei St. Michaelis und des Marktes Rohitsch mit einem Umfang von zwei Meilen, und ganz besonders rühmend werden fünf Wälder der Herrschaft Süßenheim mit einem Umfange von zwar nur fünf schwachen Meilen hervorgehoben, die aber so wildreich sind, daß dort vor Jahren die Grafen von Cilli ihr Jagdhaus errichtet hatten.

7. Der Gairacher Forst wurde von Jury Khlinovskehk beaufsichtigt und erstreckte sich westlich von Montpreis über den Laisberg nach Westen bis zur Sann. Ihm gehörte eine Reihe von benannten Bergen des Tüfferischen und Ratschacherischen Landgerichtes und Wälder im Umkreise von acht Meilen an. Es wird zwar von einem „Gayracherischen wildtpaann“ gesprochen, doch wird den Jesuiten keine Wildbannsberechtigung vom Kloster Gairach aus zugesprochen.

8. Der St. Kunigunder Forst wurde von den Forstknechten Jury Schalli und Jury Naglie beaufsichtigt und erstreckte sich auf „Schwarzenstainerischen, zum Thurn gehörenden, Wandelrischen, Salleckerischen, Neuhauserischen und Eggensteinerischen purkfried und Helfenberg-schen graben“. Besonders genannt sind acht Wälder mit einem Umkreis von sieben schwachen Meilen in Sallacherischen, Hofrainischen, Helfenbergschen, Burg Cillischen Besitz, aber auch solche, die zum Forstamt Cilli selbst gehörten.

9. und 10. Der Tüfferische und Trifailsche Forst wurden von der Kommission nicht beritten und daher auch nicht beschrieben. In der Karte wurde als ihre äußere Begrenzung die Landesgrenze angenommen.

Bevor auf diejenigen Herrschaften, denen das Recht der hohen Jagd von der Kommission auf Grund ihrer Freiheiten

zugebilligt werden mußte, näher eingegangen wird, seien einige Worte über die Bezahlung der Forstknechte erlaubt. Es erscheint dies um so berechtigter, als die Kommission selbst in ihrem Berichte auf die Mißstände in dieser Beziehung hinweist und (allerdings sehr merkwürdige) Vorschläge zur Besserung erstattet. Von den zehn namentlich genannten Forstknechten beziehen acht die in dieser Zeit in keinem andern landesfürstlichen Forstamte mehr üblich gewesene geringe Jahresbesoldung von nur 10 fl. Nur der alte Veteran in Windischgraz bezog 52 fl. und der Forstknecht bei Cilli, der eigentlich zwei Forste zu beaufsichtigen hatte, 42 fl. Bei der riesigen Ausdehnung der einzelnen Forste ist es verständlich, daß die Kommission diese Übelstände rügte und bemerkte, daß „jeder seinen weitschichtigen gezürk monatlich nur einmal seiner schuldigkeit nach will visitieren, daß ihnen die zehen gulden das ganze jahr nit wird auf, reverendo, die schuech erkleklich sein“. Dem Windischgrazer Forstknecht, der „etlich und fünfzig jahre continuiert gedient, in seinen dienst stainalt worden, also daß er nit mehr gehen kann, dabei gleichwol bluetarm ist“, kann nichts weggenommen werden. Aber nach seinem baldigst zu erwartenden Ableben soll der Forstmeister von dieser Forstknechtbesoldung 20 fl. ersparen und den anderen Forstknechten zukommen lassen. Desgleichen kann auch dem zweiten, besser besoldeten Forstknecht (bei Cilli) seiner vielen Dienstjahre wegen nichts weggenommen werden, obwohl er „wegen seines unfleisses und unerfahrenheit, in massen er uns bei abgeführter commission keinerlei bericht zu geben gewußt, längst die amotion meritiert . . . und diser besoldung nit würdig ist“. Die Kosten für die Forstknechte im besagten Forstamt konnten nach der Meinung der Kommission nur so erspart werden, daß „jedem landgerichts-, purkfrieds- oder grundherrn die obsicht auf den kaiserlichen wildtpaan aufzutragen und wenn jedem ein gnadenstück jährlich zu fällen bewilliget würde“, trotzdem alljährlich eine große Menge Wild erlegt werden könne. Es würde nicht nur darauf gesehen werden, daß die Wildschützen keinen Schaden mehr anstiften, sondern auch, daß die Abödung der Wildeinstände abgestellt werde. Weder die Kammer, noch das Oberstjägermeisteramt fiel jedoch auf diesen eigenartigen Vorschlag, womit der Bock zum Gärtner gemacht worden wäre, herein. Aus einer Abrechnung von 1682 ist zu entnehmen, daß die Besoldung der Forstknechte um rund 100 fl. verbessert wurde, denn die neun Forstknechte und zwei Waldhüter erhielten damals zusammen 299 fl., während die zehn im Bericht genannten Forstknechte zusammen 174 fl. bezogen.

Dem Kommissionsbericht zufolge waren folgende Herrschaften im Viertel Cilli mit einem Wildbann ausgestattet, laut der im Bericht befindlichen Abschrift des vorgewiesenen Dokumentes.

Der Bischof von Gurk als Besitzer der Herrschaft Weitenstein (Urkunde 1072).

Das Gotteshaus St. Paul im Lavanttal von seiner Herrschaft Faal aus (Urkunde von 1211). In der beiliegenden Kartenskizze ist dieser Wildbann nicht verzeichnet, da das ganze Gebiet südlich der Drau auf der Nordseite des Bachers dem Amann von Saldenhofen (S. 554) vertauscht wurde.

Das Kloster Seitz wies durch zwei Auszüge aus Urkunden von 1165 und 1182 die Berechtigung nach, die hohe Jagd auf seinem Gebiet auszuüben.

Das Kloster Studenitz durch eine, allerdings nicht gefertigte Urkunde von 1259.

Gottfried Graf von Tattenbach wies nach, daß er die Herrschaften Windischlandsberg und Wisell 1612 vom Bischof von Gurk mit dem Wildbann erkaufte. Ebenso habe er die Herrschaft Hausambacher 1629 mit all den Zugehörungen von Wolf Adam Herrn von Stubenberg erkaufte, wie dieser es zwei Jahre vorher von seinem Vetter Franz von Stubenberg übernommen hatte. In diesen drei Herrschaften wurde ihm also die alleinige Wildbannsfreiheit anerkannt. Dagegen ist der zur Herrschaft Gonobitz gehörende Wildbann landesfürstlich, da laut Urkunde vom 15. April 1597 den Tattenbachschen Erben dieser Wildbann nur dergestalt eingewilligt worden war, daß sie jährlich nur zwei Stück Schwarz- und ein Stück Rotwild erlegen durften.

Hans Karl Freiherr v. Saurau wies seine Wildbannsfreiheit für Schönstein (und Wöllan) durch die Bestätigung der Wildbannsfreiheit Erzherzog Ferdinands an die Erben von Balthasar Wagensberg 1602 nach.

Felix Freiherr von Schrottenbach kann durch den vorgewiesenen Kaufbrief vom 10. April 1579 seines Amtes Hohenegg nur das Recht zur Erlegung eines Gnadenhirsches jährlich nachweisen, weshalb dieser Distrikt als zum landesfürstlichen Wildbann gehörig angesehen werden muß.

Johann Baptist Freiherr v. Moskon weist nach, daß Innozent Moskon die Herrschaften Lichtenwald, Pischätz und Reichenstein am 20. Februar 1595 von Wolf Dietrich, Erzbischof von Salzburg mit dem Wildbann erkaufte hat.

Abbl von Hohenwart weist Wildbannfreiheiten nach, welche die Brüder Andreas und Stephan von Hohenwart 1487 gleichzeitig mit den Herrschaften und Burgstätten Rabensberg und Lemberg von Sigmund und Georg Grafen

von Schaunberg erkaufte haben. Hierauf folgt eine nichtsagende Abschrift des Teillibells des Ehrnreich von Hohenward über den Rabensberger Wildbann von 1586.

Dem Matthias Freiherrn von Wintershoffen wird das Wildbannrecht im Bereiche seines Burgfrieds Drachenburg auf Grund des Verkaufurbars Zäckhl-Schneeweiß vom 12. August 1589 zugestanden. Es scheint hier eine Irreführung der Kommission stattgefunden zu haben, da im Urbar der Herrschaft Drachenburg und Peilenstein von 1588 (L.-A., S. A. Drachenburg und Band I der Jagdgeschichte Steiermarks, S. 64) nur von Bilchgruben, nicht aber von einem Wildbann die Rede ist. Auch fand der Verkauf von Drachenburg an Schneeweiß schon 1587 statt und wurde Hanns Georg Schneeweiß mit seinem Anspruch auf den Wildbann in Drachenburg bereits 1612 abgewiesen (S. 210).

Eine ähnliche Unklarheit besteht bezüglich des Extraktes aus dem Lehensbrief des Georg Balthasar v. Lamberg, Freiherrn zu Orttenegg, Ottenstein und Stacken . . ., der am 25. August 1614 von Johann Jakob Bischof zu Gurk mit dem „panwald, heymadt und wildtpaan am Leysperg“ belehnt wird. Es kann sich nur um den Wildbann zu Ruth handeln, obwohl dies ein landesfürstliches Lehen war. Diese Vermutung wird dadurch bestärkt, daß 1648 ein Jakob Gartner als Lehensträger genannt wird, der mit dem Wildbannskommissär wesensgleich sein dürfte. Weist doch Görter eine Wildbannsfreiheit für die ihm gehörige Herrschaft Birkenstein nach, womit erwiesen ist, daß er sich für seinen eigenen Wildbann sehr interessierte. Görter legte allerdings nicht seinen Kaufbrief vor, sondern den vom 24. April 1603 gefertigten, in dem der Probst zu Rudolfswert Polydorus von Montegnana Birkenstein mit allen Zugehörungen (wobei der Wildbann besonders genannt wird), das er von André Pürscher erkaufte hat, dem Innozent Freiherrn v. Moskon übergibt. 1647 haben die Jesuiten allerdings die Herrschaft Birkenstein mit dem Wildbann von Jakob Freiherrn v. Moskon übernommen (S. 270) und gemeinsam mit Gairach verwaltet, doch anscheinend später wieder abgegeben. Denn in der Beschreibung der Staatsherrschaft Gairach wird das birkensteinsche Gebiet nicht genannt.

Der ehemals Lamberg'sche, zur Feste Monsberg gehörende, Wildbann wird durch die Belehnung Herzog Ernsts an Härtl Hollenegger von 1412 nachgewiesen.

Johann Ruess weist den Lehensbrief des Joachim Ruess von und zu Widerdriß vor, wonach Kaiser Ferdinand II. den Kauf von Hans Amman v. Ammannsperg, der dies Lehen 1607 erhalten hatte, ausdrücklich mit dem Rechte des Wildbanns bestätigt.

Auch die Wildbannsfreiheit des Pfarrers von Altenmarkt bei Windischgraz wird durch eine Bestätigungsurkunde Erzherzog Karls von 1573 erhärtet. Diese im Wortlaute wiedergegebene Urkunde ist eine Bestätigung der schon von Kaiser Friedrich 1453 erteilten Wildbannsfreiheit im Gebiete des Burgfriedes, wie es damals schon „von alten herkommen“ war. Als Pfarrer von Altenmarkt ist aber der Bischof von Laibach gemeint, da diese Pfarre dem Gotteshaus Oberburg inkorporiert war. Andererseits haben die Landesfürsten in Windischgraz stets einen Forstknecht gehabt, dessen Gebiet in II oben umschrieben ist. Deshalb kann man in diesem Falle eigentlich nur von einer Mitjagd reden und es scheint daher ein Wildbann der Pfarre Altenburg in der Kartenskizze nicht auf⁶.

Den Wildbann gebrauchten nach dem Kommissionsberichte noch folgende Herrschaften, ohne jedoch ihre Wildbannsfreiheit der Kommission gegenüber „ediert“ zu haben:

Der Bischof von Laibach von seiner Herrschaft Oberburg aus. Diese Wildbannsfreiheit wurde stillschweigend anerkannt und deshalb auch auf der Karte vermerkt.

Hanns Jakob Freiherr v. Herberstein von Frauheim aus.
Friedrich v. Eibiswald von Lembach aus.

Georg Albrecht Freiherr v. Dietrichstein von Anderburg aus.

Die Jesuiten vom Kloster Gairach aus.

Diese letztgenannten vier Wildbanne wurden auf der Kartenskizze nicht berücksichtigt, da über die Ausdehnung dieser beanspruchten Wildbanne gar keine Anhaltspunkte in den Quellen zu finden waren und die Beschreibungen der landesfürstlichen Forste aus leicht begreiflichen Gründen gerade an diesen Stellen reichlichst unbestimmt sind.

Wenn also auch diese neugefundene Quelle keine restlose Aufklärung über die ehemals bestandenen Jagdgebiete gibt, sondern noch einige Lücken offen läßt, so ist ihr doch eine wesentliche Ergänzung über die Ausdehnung der ehemals landesfürstlichen Jagdgebiete zu danken.

⁶ Im Hofkammerakt 1662, III, Nr. 1 (R.-A.), wird dem Pfarrer zu Altenmarkt Hermann Grafen v. Attems ein Verweis erteilt, weil er im kaiserlichen Wildbann einen Hirsch erlegt hatte.